

## Haushalt Weiterführung

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Die "Hilfe zur Weiterführung des Haushalts" ist Teil der Sozialhilfe. Sie umfasst vor allem die Betreuung von Kindern und die Hausarbeit.

### 2. Grundsätzliches

Die " **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts** " zählt im Rahmen der [Sozialhilfe](#) zur [Hilfe in anderen Lebenslagen](#) .

Das [Sozialamt](#) leistet die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts **nachrangig**, d.h. sie wird nur dann gewährt, wenn nicht die gesetzliche [Krankenkasse](#) oder andere Versicherungsträger gleichartige Leistungen erbringen, z.B. [Haushaltshilfe](#) oder [ambulante Familienpflege](#) .

### 3. Voraussetzungen

- Der Hilfeempfänger führt einen eigenen Haushalt **und**
- kein anderer Haushaltsangehöriger kann den Haushalt alleine führen **und**
- die Weiterführung des Haushaltes ist notwendig und sinnvoll (z.B. bei Familien mit minderjährigen Kindern) **und**
- der Hilfeempfänger bleibt unter der **Einkommengrenze** nach §§ 85 ff. SGB XII. Näheres unter [Sozialhilfe > Einkommen und Vermögen](#) .

### 4. Umfang der Hilfe

- Persönliche Betreuung der Haushaltsangehörigen des Hilfeempfängers, z.B. Säuglingspflege, Körperpflege, Kindererziehung und Freizeitgestaltung mit Kindern, Beaufsichtigung von Schularbeiten, Seniorenbetreuung etc.
- Sonstige erforderliche Tätigkeiten zur Weiterführung des Haushalts, z.B. Waschen, Kochen, Putzen, Einkaufen, etc.

### 5. Dauer

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts wird im Regelfall nur **vorübergehend** gewährt, vor allem während Krankheit, Schwangerschaft, Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahmen oder Kuren, wodurch der Haushaltsführende an der Führung des Haushaltes gehindert ist.

**Ausnahme** kann die Hilfe auf längere, unbestimmte Zeit gewährt werden, wenn dadurch die Unterbringung in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung vermieden oder verzögert werden kann.

### 6. Hilfskraft

In der Regel soll die Hilfe zur Haushaltsweiterführung durch **Angehörige, nahestehende Personen oder Nachbarn** geleistet werden. Kommt die Hilfsmaßnahme durch o.g. Personenkreis nicht in Betracht, werden die angemessenen Kosten für eine Fachkraft übernommen.

### 7. Sonderfall

**Hilfe durch anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen** (§ 70 Abs. 4 SGB XII):

In besonderen Fällen können (Ermessen des Sozialamts) die Kosten für die vorübergehende Unterbringung von Angehörigen des Haushalts z.B. in einem Heim übernommen werden, wenn es neben oder anstatt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

**Beispiel:** Mögliche Ansteckungsgefahr durch den erkrankten Haushaltsführenden, sodass Kinder in einem

Kinderheim unterzubringen sind.

## **8. Wer hilft weiter?**

Individuelle Auskünfte erteilt das [Sozialamt](#) .

## **9. Verwandte Links**

[Sozialamt](#)

[Sozialhilfe](#)

[Haushaltshilfe](#)

[Ambulante Familienpflege](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Gesetzesquelle: § 70 SGB XII